

Gemeinde Hornstorf

HO/504/2024

Beschlussvorlage
öffentlich

Kommunale Wärmeplanung Gemeinde Hornstorf, Einleitung eines förmlichen Vergabeverfahrens

Organisationseinheit: Hoch- und Tiefbau Bearbeitung: Jens Helmbrecht	Datum 25.10.2024 Einreicher: Der Bürgermeister
---	---

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung Hornstorf (Entscheidung)	14.11.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Hornstorf beschließt, für die Ausschreibung der Planungsleistungen für die kommunale Wärmeplanung ein förmliches Vergabeverfahren durchzuführen. Als Vergabeart wird entsprechend des Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensverordnung (VGMinArbVO M-V) eine freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb festgelegt, da der geschätzte Auftragswert 100.000 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt.

Als Zuschlagskriterium wird der Preis festgelegt.

Das Vergabeverfahren wird durch die Vergabestelle des Amtes Neuburg durchgeführt. Die Zuschlagserteilung erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung mit geringer wirtschaftliche Bedeutung durch den Bürgermeister. Die Unterzeichnung der Aufträge nimmt der Bürgermeister und sein Stellvertreter vor.

Sachverhalt

Mit Bescheid vom 24.05.2024 hat die Gemeinde Hornstorf eine nicht rückzahlbare Förderung i.H.v. 90 % für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung erhalten.

Die finanziellen Mittel i.H.v. 26.466 EUR werden im Haushalt 2025 und die Fördermittel i.H.v. 23.819 EUR im Haushalt 2026 eingeplant.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
26.466,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €
FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel 2025	2.646,66 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung 2026	23.819,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	6 55100-????
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	20240620_Zuwendungsbescheid-Hornstorf (öffentlich)
---	--



Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH | Stresemannstraße 69-71 | 10963 Berlin

Gemeinde Hornstorf
Hauptstr. 10a
23974 Neuburg

HAUSANSCHRIFT: Stresemannstraße 69-71, 10963 Berlin

POSTANSCHRIFT: Stresemannstraße 69-71, 10963 Berlin

ANSPRECHPARTNER/IN: Ulf Wessalowski / Daniela Langner

GESCHÄFTSBEREICH: Kommunaler Klimaschutz (KKS)

UNSER ZEICHEN: 67K28751

TELEFON: +49 30 72618-1651 / +49 30 72618-1358

TELEFAX: +49 30 72618-0099

E-MAIL: ulf.wessalowski@z-u-g.org / daniela.langner@z-u-g.org



Datum 24.05.2024

Zuwendungsbescheid

BETREFF Zuwendung aus dem Klima- und Transformationsfonds, Einzelplan 60, Kapitel 6092,
Titel 68605, Haushaltsjahr 2024, für das Vorhaben:

"KSI: Kommunale Wärmeplanung Gemeinde Hornstorf"

Ausführende Stelle: Amt Neuburg

Förderkennzeichen: **67K28751**

BEZUG Ihr Antrag vom: 06.11.2023

- ANLAGE
- Abdruck "Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften - ANBest-Gk - " (Stand: 13.06.2019)
 - Gesamtfinanzierungsplan
 - Weitere Nebenbestimmungen
 - Vordruck "Empfangsbestätigung"
 - Vordruck "Antrag profi-Online"
 - Terminübersicht
 - Abdruck „Hinweise für Zahlungsempfänger“

Sehr geehrte Damen und Herren,

**1. Höhe der Zuwendung/Finanzierungsform und -art/Zweckbindung/Bewilligungszeitraum/
Zahlungsplan.**

wir bewilligen Ihnen als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung von

23.819,00 €

(in Buchstaben: Zwei-drei-acht-eins-neun Euro).

Die Zuwendung wird als fester Betrag gewährt (Festbetragsfinanzierung).

Minderausgaben kommen grundsätzlich Ihnen als Zuwendungsempfänger zugute und können ihren Eigenanteil entsprechend absenken. Für Ihren Förderschwerpunkt ist laut Förderrichtlinie ein Mindesteigenanteil in Höhe von 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einzubringen. Minderausgaben können Ihren Eigenanteil daher nur bis zur Höhe des Mindesteigenanteils absenken, damit dieser nicht unterschritten wird. Gleiches gilt für hinzutretende Deckungsmittel.

Die Zuwendung reduziert sich bei Minderausgaben und hinzutretenden Deckungsmitteln nur, sofern diese die Gesamtausgaben abzüglich Ihres Mindesteigenanteils übersteigt.

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für das o. a. Vorhaben entsprechend Ihrem Antrag vom 06.11.2023 und dem beigefügten Gesamtfinanzierungsplan verwendet werden.

Der Zuwendungsbescheid gilt für den Zeitraum vom **01.06.2024** bis **31.05.2025** (Bewilligungszeitraum).

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

Wir beabsichtigen, die Zuwendung kassenmäßig wie folgt zur Verfügung zu stellen:

0,00 € im Haushaltsjahr **2024**
0,00 € im Haushaltsjahr **2025**
23.819,00 € im Haushaltsjahr **2026**.

Sollte sich der Finanzierungsplan zeitlich verschieben, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Werden die im laufenden Haushaltsjahr auf der Grundlage des Finanzierungsplans bereitgestellten Mittel nicht wie vorgesehen in Anspruch genommen, kann die Zuwendung um den nicht in Anspruch genommenen Betrag gekürzt werden. Einer Änderung des Zahlungsplans über das Haushaltsjahr hinaus kann nur entsprochen werden, soweit die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides. Sie verpflichten und berechtigen Sie grundsätzlich unmittelbar uns gegenüber. Das BMWK behält sich vor, die sich daraus für uns ergebenden Rechte selbst oder gemeinsam mit uns auszuüben.

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahren nach Nr. 1.3 ANBest-Gk.

Es gelten die folgenden sowie die als Anlage beigefügten Weiteren Nebenbestimmungen:

- **Keine Finanzierung terroristischer Aktivitäten (Auflage)**

Sie als Zuwendungsempfänger dürfen weder eine terroristische Vereinigung sein noch solche direkt oder indirekt unterstützen. Diese Zuwendung darf nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden.

- **Genehmigung der Europäischen Kommission**

Diese Zuwendung bedurft keiner Genehmigung durch die Europäische Kommission.

- **Subventionscharakter der Zuwendung**

Die Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 Abs. 8 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB). Über die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB wurden Sie unterrichtet und haben dies mit der Unterschrift ihres Antrags für Zuwendung auf Ausgabenbasis vom 06.11.2023 bestätigt.

Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Besonders bestehende Pflichten nach § 3 SubvG bleiben unberührt.

Wenn ein Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet werden soll, muss dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber angezeigt werden.

- **Auszahlungssperre**

Die Zuwendung in Höhe von **23.819,00 EUR** wird kassenmäßig gesperrt.

Die Auszahlung erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises sowie der Übergabe von je einem Exemplar des erarbeiteten Konzeptes in gedruckter und elektronischer Form.

Die Schlussrechnung muss dieselbe modulare Aufschlüsselung aufweisen wie die Ausgabenkalkulation des Antrages.

- **Rückzahlung der Zuwendung**

Wir behalten uns vor, Zuwendungsteilbeträge, die auf Anforderung ausgezahlt werden, kassenmäßig vorläufig zurückzufordern, wenn sie nicht zeitgerecht von Ihnen verwendet werden. Überzahlungen, die sich nach Abschluss des Vorhabens ergeben, sind von Ihnen unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe eines Kassenzeichens, welches Ihnen jeweils gesondert mitgeteilt wird, zurückzuzahlen. Bitte beachten Sie, dass ein Kassenzeichen nur einmal verwendet werden darf und vor Überweisung Ihrerseits bei uns angefordert werden muss, damit eine Zahlung zugeordnet werden kann.

Bitte benutzen Sie dazu folgende Bankverbindung:

Empfänger/Kontoinhaber: **Bundeskasse Halle**

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Die gemäß § 49 a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz zu zahlenden Zinsen sind auf das vorgenannte Konto der Bundeskasse unter Angabe eines separat hierfür mitgeteilten Kassenzeichens zu überweisen.

- **Evaluation**

Sie sind verpflichtet - unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen - alle für die Evaluation des Förderprogramms benötigten und Ihnen vom Zuwendungsgeber benannten Daten bereitzustellen, sowie an vom Zuwendungsgeber für die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Mitarbeiter(innen) haben Sie darauf zu achten, dass diese zum relevanten Zuwendungsverfahren Auskunft geben können. Für die genannten Pflichten gelten die in den Nebenbestimmungen genannten Fristen. Sie sind verpflichtet, sich die für die Bereitstellung von Daten Dritter ggf. erforderliche Einwilligungserklärung einzuholen.

3. Hinweise

- **Voraussetzungen zur Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

- **Teilnahme an „profi-Online“**

Sie haben die Möglichkeit, an dem halbelektronischen Hybridverfahren „profi-Online“ teilzunehmen. Diesem Bescheid sind dazu entsprechende Hinweise und ein Antrag beigelegt.

Bitte senden Sie bei Interesse an einer Teilnahme an „profi-Online“ den ausgefüllten Antrag an uns zurück.

- Eine **Durchschrift** des Bescheides haben wir an:

Amt Neuburg, Hauptstr. 10 a, 23974 Neuburg
zur Kenntnisnahme übersandt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH, Zweigstelle Berlin, Stresemannstraße 69-71, 10963 Berlin, erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch am Sitz der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH in Bonn, c./o. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn, erhoben werden.

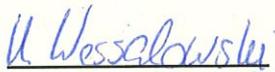
Mit freundlichen Grüßen

i. A.



P. Kölling

i. A.


U. Wessalowski

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und in Übereinstimmung mit den für die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH geltenden Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.z-u-g.org/datenschutz.

U. Wessalowski

P. Kelling

Gesamtfinanzierungsplan

für die Zeit vom 01.06.2024 bis 31.05.2025

Förderkennzeichen: 67K28751**Thema: KSI: Kommunale Wärmeplanung Gemeinde Hornstorf****Name des Zuwendungsempfängers: Gemeinde Hornstorf****Ausführende Stelle: Amt Neuburg**

Ausgaben		
0812	Beschäftigte E12-E15	0,00 €
0817	Beschäftigte E1-E11	0,00 €
0820	Lohnempfänger(innen) / Sonstige	0,00 €
0822	Beschäftigungsentgelte	0,00 €
0831	Gegenstände bis 800/410/400 €	0,00 €
0834	Mieten und Rechnerkosten	0,00 €
0835	Vergabe von Aufträgen	26.466,00 €
0843	Sonstige allgemeine Verwaltungsausgaben	0,00 €
0846	Dienstreisen	0,00 €
0850	Gegenstände & andere Investitionen > 800/410/400€	0,00 €
0861	Gesamtausgaben	26.466,00 €
0862	Eigenmittel	2.647,00 €
0863	Mittel Dritter	0,00 €
0864	Bundesmittel	23.819,00 €
Kassenmäßige Bereitstellung		
Jahr	Zuwendung	
2024	0,00 €	
2025	0,00 €	
2026	23.819,00 €	
Sperren		
Position	gesperrter Betrag	
8888 Sperre auf Gesamtzuwendung	23.819,00 €	

Die Wirksamkeit des Zuwendungsbescheides ist mit der Bedingung verknüpft, das Vorhaben zeitnah zu beginnen (auflösende Bedingung i. S. des § 36 VwVfG). Wird mit dem Vorhaben nicht zeitnah begonnen, wird der Zuwendungsbescheid automatisch mit Wirkung für die Vergangenheit unwirksam, ohne dass es einer vorherigen Benachrichtigung bedarf. Ein zeitnahe Beginn liegt nur dann vor, wenn das Vorhaben spätestens innerhalb von neun Monaten nach Beginn des Bewilligungszeitraums begonnen wird. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (einschl. Arbeitsverträgen) zu werten (vgl. VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO).

Das Datum des Vorhabenbeginns ist der Bewilligungsbehörde zeitnah nach Abschluss des Vertrages schriftlich (z. B. per E-Mail) mitzuteilen. Diese Mitteilung nimmt Bezug auf die Art des Vorhabenbeginns, z. B. Abschlussdatum eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (einschl. Arbeitsverträgen).

1. Maßgebliche Änderungen der Projektinhalte (Änderungen der Arbeits-, Zeit- oder Finanzplanung z. B. Drittmittel) sowie in der Projektorganisation (Ansprechpartner beim Zuwendungsempfänger) sind der Projektträgerin unverzüglich mitzuteilen.
2. Ergänzend zu Nr. 6.1 ANBest-Gk wird auf die Vorlage von Zwischennachweisen (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) verzichtet.
3. Abweichend von Nr. 6.1. ANBest-Gk ist der Verwendungsnachweis spätestens **drei Monate** nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Projektträgerin vorzulegen.
4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für die Erstellung des Sachberichtes zum Verwendungsnachweis das ihm vom BMWK zur Verfügung gestellte internetbasierte Monitoring-Tool zur Erfassung seiner Daten zu verwenden.

Der Zugang zu dem geschützten Bereich des Monitoring-Tools erfolgt mit dem Login **67K28750** als Benutzernamen und **67K28751Helmbrecht23974** als Passwort über die Internetadresse <https://nki-monitoring.de/>.

Neben der elektronischen Datenerfassung ist der Sachbericht per Post bei der Projektträgerin einzureichen.

5. Ergänzend zu Nr. 6 ANBest-Gk empfehlen wir Ihnen mit dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht (Belegliste) in Papierform sowie im Original (digital) einzureichen. Es ist ausschließlich die unter folgendem Link abzurufende Belegliste zu verwenden: www.klimaschutz.de/projektabschluss. Hier sind Ausgaben und Einnahmen nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten. Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

6. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,
- die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aktiv zu unterstützen. In allen zuwendungsbezogenen Publikationen (z. B. Broschüren, Websites, Einladungen), bei Zuwendungsbaumaßnahmen sowie bei Plakatwänden, auf Messeständen, Transparenten und ähnlichem ist das Logo „Gefördert durch: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“ aufzunehmen. Das Logo darf nur mit klarem Projektbezug verwendet werden. Zusätzlich ist jeweils neben dem Logo des BMWK auch das Logo der Nationalen Klimaschutzinitiative zu verwenden. Dabei sind die Vorgaben der „Leitlinien für Öffentlichkeitsarbeit“ zu beachten. Das Logo sowie weitere Informationen zur Verwendung und Platzierung der Logos können abgerufen werden unter der Internetadresse: <https://www.klimaschutz.de/de/service/mediathek> mit dem Passwort „design4klima“.
 - zeitnah nach Vorhabenbeginn auf der Internetseite des Zuwendungsempfängers über die Förderung zu informieren (mind. Titel, Laufzeit des Vorhabens, beteiligte Partner, Förderkennzeichen, Ziele und Inhalt). Dabei ist ein Link zur Website der Nationalen Klimaschutzinitiative [www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie] einzufügen. Diese Internetdarstellung ist mindestens so lange aktuell zu halten, bis die Prüfung des Verwendungsnachweises abgeschlossen ist.
7. In allen Publikationen und Veröffentlichungen im Internet ist eine Information zur Nationalen Klimaschutzinitiative aufzunehmen. Hierfür ist der folgende Text zu verwenden:
- „Nationale Klimaschutzinitiative
Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative initiiert und fördert die Bundesregierung seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Ihre Programme und Projekte decken ein breites Spektrum an Klimaschutzaktivitäten ab: Von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Fördermaßnahmen. Diese Vielfalt ist Garant für gute Ideen. Die Nationale Klimaschutzinitiative trägt zu einer Verankerung des Klimaschutzes vor Ort bei. Von ihr profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie Unternehmen, Kommunen oder Bildungseinrichtungen.“
8. Der Zuwendungsempfänger stellt die angeforderten Unterlagen zu bewilligten Fördervorhaben zur Verfügung, damit diese ggf. im Internet oder in einer internetbasierten Projektdatenbank dargestellt bzw. im Rahmen von Fachveranstaltungen präsentiert werden können. Eine Veröffentlichung der Informationsmaterialien erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit dem Zuwendungsempfänger.

9. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die zur Evaluierung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Mit der wissenschaftlichen Evaluierung sollen Qualitätsstandards weiterentwickelt werden. Der Zuwendungsempfänger stimmt einer Weitergabe der Informationen oder Unterlagen an ein vom BMWK beauftragtes wissenschaftliches Institut zu und erklärt die Bereitschaft, auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte bzw. Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gestatten. Die Datenabfrage für die Evaluation des Programms kann während der Laufzeit des Förderprojektes sowie in einem Zeitrahmen von vier Jahren nach Projektende und Auszahlung der Fördermittel erfolgen. Unter anderem kann abgefragt werden, inwieweit vorhabenbezogene Maßnahmen gänzlich oder in Teilen umgesetzt wurden, welche Hemmnisse bei der Umsetzung bestanden und welche CO₂-Minderungen mit welchen investiven Aufwendungen erreicht wurden.
10. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass das BMWK bzw. die Bewilligungsbehörde nach Anmeldung eine ggf. auch wiederkehrende, stichprobenartige Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen durchführt oder durchführen lässt.
11. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass das BMWK dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall Namen des Zuwendungsempfängers, Höhe und Zweck des Zuschusses in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt.

